# Guthabenkonto bei Betreuung

## Vom Schlichtungsverfahren zum gerichtlichen Vergleich

Chronologie und Kernaussagen · Oktober 2024 bis Ende 2025

# Ausgangslage

Betreute Person mit Einwilligungsvorbehalt im Bereich der Vermögenssorge; ein bestehendes Girokonto wird durch den Betreuer verwaltet.

Ziel: zusätzliches Girokonto auf Guthabenbasis („Taschengeldkonto“) für selbstständige Alltagsverfügungen.

Der Betreuer soll das Konto mit begrenzten Beträgen ausstatten und generell in Verfügungen der Betreuten über dieses Guthaben einwilligen.

Die Sparkasse lehnt ein weiteres Konto zunächst ab und verweist auf Barschecks bzw. Einzelgenehmigungen.

Der Konflikt entwickelt sich vom Schlichtungsverfahren über eine Klage bis zu einem gerichtlichen Vergleich und dessen anschließender Umsetzung.

# Antrag auf Schlichtung

**30.10.2024**

Der Betreuer wendet sich an die Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

Beanstandet wird, dass bei Einwilligungsvorbehalt kein zusätzliches Girokonto zur Auszahlung frei verfügbarer Gelder eröffnet werde – selbst bei Freigabe durch den Betreuer.

Die von der Sparkasse angebotene Schecklösung wird als arbeitsintensiv und nicht zeitgemäß kritisiert.

Betreuungsrechtlicher Schwerpunkt: Stärkung von Selbstbestimmung, Verantwortungsbewusstsein und eigenständigem Umgang mit Bankgeschäften; Bezug auf UN-BRK und Betreuungsrecht.




Antrag
Schlichtung

# Stellungnahme der Sparkasse im Schlichtungsverfahren

**11.12.2024**

Ohne Einwilligungsvorbehalt könne die betreute Person uneingeschränkt verfügen; interne Absprachen zwischen Betreuer und Betreutem wirkten nicht gegenüber der Sparkasse.

Bei Einwilligungsvorbehalt seien Verfügungen grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Betreuers zulässig.

Ein weiteres Girokonto mit regelmäßig frei verfügbarem Guthaben werde nicht unterstützt.

Als Alternativen nennt die Sparkasse Barschecks oder Vollmachten/Genehmigungen für einzelne Verfügungen.

Begründung: Vielzahl möglicher Verfügungen und handelnder Personen, Anlage- und Sperrvorschriften, Fehler- und Regressrisiken sowie bestehende interne Prozesse.




Schlichtung
Antwort SPK

# Schlichtungsvorschlag des Ombudsmanns

07.02.2025

Vorschlag: Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis; der Betreuer erteilt uneingeschränkte Einwilligung in Verfügungen der Kontoinhaberin über dieses Konto.

Der Ombudsmann sieht ein offenkundiges Bedürfnis nach selbstständigem Zugang zu Bargeld bzw. Zahlungsverkehr.

Ein separates „Taschengeldkonto“ sei übersichtlich und kontrollierbar: Höhe des Guthabens bleibe dauerhaft in der Verantwortung des Betreuers.

Betreuungsrechtliche Anlage- oder Sperrvorschriften stünden dem Modell nach seiner Bewertung nicht entgegen.

Barschecks werden als unnötig arbeitsaufwendig, verlustriskant und anachronistisch bewertet; ein relevantes Regressrisiko des Guthabenkontos wird verneint.

Vergleichende Erwägung: Konten Minderjähriger zeigen, dass generelle Einwilligungen bei beschränkter Geschäftsfähigkeit bankpraktisch handhabbar sind.




Schlichtungsspruch

# Schlichtung scheitert

Die Antragstellerseite nimmt den Schlichtungsvorschlag an.

Die Sparkasse nimmt den Vorschlag nicht an.

Mit der Mitteilung der Schlichtungsstelle ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Folge: Der Konflikt wird anschließend gerichtlich weiterverfolgt.



Schlichterspruch
Abweisung SPK

# Klage auf Einrichtung eines Guthabenkontos

04.08.2025

Beantragt wird die Verurteilung der Sparkasse zur Einrichtung eines Girokontos in Form eines Guthabenkontos; zugleich wird Prozesskostenhilfe beantragt.

Das bestehende Konto dient Behördenzahlungen und wird vom Betreuer verwaltet; das neue Konto soll Gelder für den täglichen Bedarf aufnehmen.

Die Schecklösung verursache erheblichen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand für Betreute, Betreuer und Betreuungsgericht.

Die Klage übernimmt die Argumentation des Ombudsmanns: kein hinreichender Sachgrund für die Verweigerung, kein relevantes Verlust- oder Regressrisiko.

Rechtlich werden u. a. Zahlungskontengesetz, unionsrechtliche Vorgaben, § 242 BGB und Gleichbehandlung angeführt.




Klageschrift

# Gerichtlicher Vergleichsvorschlag

**07.10.2025**

Das Amtsgericht bewilligt Prozesskostenhilfe im beschriebenen Umfang und stellt die Klage zu.

Vergleichsvorschlag nach § 278 Abs. 6 ZPO: Die Sparkasse richtet ein Guthabenkonto ein.

Voraussetzung: Der Betreuer hinterlegt eine Erklärung, mit der er vorab und unwiderruflich in sämtliche Verfügungen der Klägerin über das Guthaben dieses Kontos einwilligt.

Für die Streitwertbemessung stellt das Gericht auf die voraussichtlichen jährlichen Einzahlungen ab.




Vergleichsvorschlag

# Klägerseite stimmt dem Vergleich zu

**20.10.2025**

Die Klägerseite erklärt ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag.

Voraussichtliche monatliche Einzahlung auf das Guthabenkonto: ca. 500 €.

Auch mit den gerichtlichen Überlegungen zur Streitwertbestimmung besteht Einverständnis.

Der Rechtsanwalt bewertet den Vergleich gegenüber dem Betreuer als Erfolg im Klageverfahren; eine allgemeine Bindung der Sparkasse für andere Betreuungsfälle entsteht dadurch jedoch nicht.




Einverständnis Vergleich




Schreiben Anwalt

# Vergleich wird gerichtlich festgestellt

**21.10.2025**

Das Amtsgericht stellt gemäß § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs fest.

Die Sparkasse verpflichtet sich zur Einrichtung des Guthabenkontos gegen die vorab und unwiderruflich erklärte Einwilligung des Betreuers.

Bestehende Konten bleiben ausdrücklich unberührt.

Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Streitwert für Rechtsstreit und Vergleich: jeweils 6.000 €.




Beschluss Vergleich

# Umsetzungsproblem trotz Vergleich

**03.11.2025**

Der Betreuer teilt mit, dass die Kontoeröffnung trotz des gerichtlichen Vergleichs aus „technischen Gründen“ nicht gestattet werde.

Er bittet um weitere rechtliche Maßnahmen.

Damit verlagert sich der Streit von der Anspruchsfrage auf die tatsächliche Umsetzung des titulierten Vergleichs.



Verweigerung
technische Gründe

# Androhung der Zwangsvollstreckung

06.11.2025

Der Rechtsanwalt fordert die Sparkasse unter Fristsetzung bis 14.11.2025 zur Einrichtung des Kontos auf.

Falls Mitwirkung des Betreuers erforderlich ist, soll die Sparkasse dies mitteilen.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs wird die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich angekündigt.




Androhung wangsvollstreckun

# Konto schließlich eingerichtet

nach 06.11.2025

Nach telefonischer Klärung teilt die Sparkasse mit, das Konto sei eingerichtet worden.

Die Verzögerung habe auf einem Missverständnis bei der schriftlichen Erklärung bzw. der Zuordnung einer IBAN beruht; die Unstimmigkeiten seien ausgeräumt.

Für andere vergleichbare Fälle hält die Sparkasse jedoch an ihrer ablehnenden Rechtsauffassung fest.

Der konkrete Fall sei aus Sicht der Sparkasse wegen des vorausgegangenen Schlichtungsvorschlags besonders gelagert.

Zugleich wird mitgeteilt, dass der Scheckverkehr voraussichtlich ab 2027 eingestellt werde – eine Umstrukturierung der bisherigen Praxis werde damit ohnehin erforderlich.




Kontoeinrichtung

# Ergebnis und Bedeutung des Verfahrens

Konkreter Erfolg: Ein zusätzliches Guthabenkonto für die betreute Person wird aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs eingerichtet.

Gestaltungsmodell: begrenztes Guthaben + vorab erteilte generelle Einwilligung des Betreuers + bestehendes Hauptkonto bleibt unberührt.

Der Ombudsmann bewertet dieses Modell als betreuungsrechtlich sachgerecht, selbstbestimmungsfördernd und risikoärmer als Einzelgenehmigungen.

Die Sparkasse erkennt daraus keine allgemeine Verpflichtung für andere Fälle an; der Vergleich wirkt unmittelbar nur zwischen den konkreten Parteien.

Praktische Relevanz: Der Fall liefert dennoch ein konkretes Muster für weitere Verfahren und zeigt einen vollstreckbaren Lösungsweg auf.

# Chronologie auf einen Blick

| | |
|---|---|
| **30.10.24** | Schlichtungsantrag |
| **11.12.24** | Sparkasse lehnt Modell ab |
| **07.02.25** | Ombudsmann empfiehlt Guthabenkonto |
| **Frühjahr 25** | Sparkasse nimmt Vorschlag nicht an |
| **04.08.25** | Klage |
| **07.10.25** | gerichtlicher Vergleichsvorschlag |
| **20./21.10.25** | Zustimmung und Vergleichsbeschluss |
| **03./06.11.25** | Umsetzungsproblem / Vollstreckungsandrohung |
| **Ende 2025** | Konto eingerichtet |